

A N F R A G E von Monika Wicki (SP, Wald), Kathy Steiner (Grüne, Zürich) und Markus Schaaf (EVP, Zell)

betreffend Geburtshäuser im Kanton Zürich: Wahlfreiheit bei der Geburt

In der Schweiz kommt mittlerweile jedes dritte Kind per Kaiserschnitt zur Welt. Die Schwankungen von 19 bis über 50 Prozent Kaiserschnitt-Anteil zwischen den Spitälern können medizinisch nicht gerechtfertigt werden.

Seit 1. Januar 2015 haben die Geburtshäuser gemäss den «Weitergehenden leistungsspezifischen Anforderungen und Erläuterungen Akutsomatik» generell keinen Leistungsauftrag mehr für die stationäre Durchführung von Geburten bei Status nach Sectio (Kaiserschnitt). Dies wird im Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich (Sitzung vom 9. Juli 2014) damit begründet, dass der Status nach Sectio gemäss Gutachten der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe mit einem erhöhten Komplikationsrisiko verbunden und deshalb im Geburtshaus nicht zuzulassen sei.

Doch dieses Risiko ist nicht besonders gross. Die Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe schreibt in ihrer Informationsbroschüre für Schwangere: «Die weitaus meisten Schwangerschaften und Geburten nach vorausgegangenem Kaiserschnitt verlaufen komplikationslos. Ein Riss der Narbe kann während der Schwangerschaft oder während der Geburt auftreten. (...) Viele Risse bleiben unbemerkt und ohne Folgen. Etwa jeder fünfte Riss führt zu Komplikationen, die für Mutter und Kind gefährlich werden können. Dies betrifft also etwa 1 – 2 von 1'000 dieser Geburten.»

Hebammen sind aufgrund ihrer Ausbildung und fachlichen Erfahrungen in der Lage, die Verantwortung der Betreuung der Versicherten im Rahmen einer komplikationslosen Geburt zu tragen. Zudem sind sie befähigt zu entscheiden, ob weitere Personen beigezogen werden müssen und unter welchen Umständen eine Versicherte im medizinischen Notfall in ein Spital überwiesen werden muss.

Der Entscheid des Regierungsrates verletzt das Wahlrecht der Frau. Gemäss dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte steht der Frau das Wahlrecht zu, zu entscheiden, ob sie Mutter werden möchte, und auch, unter welchen Umständen dies geschehen soll. Dieses Wahlrecht umfasst auch das Recht einer Hausgeburt. Entsprechend ist ein Staat verpflichtet, den rechtlichen Rahmen für Medizinalpersonen (inkl. Hebammen) so zu gestalten, dass die Frauen in der Ausübung ihres Wahlrechts nicht eingeschränkt sind. Der Entscheid des Regierungsrates stellt einen wesentlichen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Frau dar, der eine vertiefte Auseinandersetzung erfordert.

Der Regierungsrat wird darum gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu beziehen:

1. Wie ist der Regierungsrat zum Entscheid gelangt, den Geburtshäusern den Leistungsauftrag für die stationäre Durchführung von Geburten bei «Status nach Sectio» nicht zu geben?
2. Aufgrund welcher Studien hat der Regierungsrat diesen Entscheid getroffen?
3. Welche Begründungen werden diesem Entscheid zu Grunde gelegt?

Monika Wicki
Kathy Steiner
Markus Schaaf